



Satzung des Vereins "Initiative zur Erhaltung alter Geflügelrassen" e.V.

Fassung vom 19. Oktober 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative zur Erhaltung alter Geflügelrassen" e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Geschäftssitz in 49196 Bad Laer, Auf der Hölle 4.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht zur Erhaltung genetischer Ressourcen beim Geflügel durch Haltung und Weiterzuchtung alter bzw. vom Aussterben bedrohter Geflügelrassen. Er folgt den Vorschlägen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland in der praktischen Umsetzung. Er strebt die Entwicklung einer Zuchtgemeinschaft zur Erhaltung von Geflügelrassen und Zuführung zu deren wirtschaftlicher Nutzung an. Der Verein agiert bundesweit. Er übernimmt die Ausarbeitung allgemeingültiger Konzepte (z.B. Zucht, Hygiene) sowie eine zentrale Zuchtbuchführung dezentraler Erhaltungszuchten, soweit sie Mitglieder des Vereins sind. Er organisiert notwendige Absprachen zwischen bestehenden Zuchtringen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein strebt die Kooperation mit bestehenden Vereinen und Einrichtungen an, die die gleichen Ziele und Interessen verfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter VR 13 49.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Einzelpersonen, Betriebe, Verbände und Institutionen auf Bundes- oder Landesebene, die die Ziele der Satzung unterstützen. Betriebe, Verbände und Institutionen benennen ständige Vertreter.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Kenntnisaufnahme der Satzung, deren unterschriebener Anerkennung sowie Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen zur Erfüllung der Ziele des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes alle 3 Jahre neu festgelegt.
- (3) Der Beitrag ist nach Aufnahme in den Verein für das Jahr der Aufnahme zu entrichten und für die Folgejahre im ersten Quartal eines jeden Jahres.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- diese Satzung sowie die jeweilige Zuchtrordnung einzuhalten.
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt oder
 - in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Ein Anrecht auf anteilmäßige Erstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder dem Kassenwart/der Kassenwartin oder bei deren Verhinderung einem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsführer/in.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Betriebe und Institutionen haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Protokollführer/in ist in der Regel der/die Schriftführer/in des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Schriftführers/der Schriftführerin sowie der bis zu drei fachspezifischen Beisitzer/Beisitzerinnen
 - Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Haushaltsplans, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Beschlussfassung über weitere Aufgabenstellungen des Vereins wie Investitionen, Zuchtverfahren und Betriebsführung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann online durchgeführt werden. Hierbei sind in geeigneter Weise die Anwesenheit sowie die Ergebnisse von Abstimmungen festzuhalten.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
- dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzende/r),
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r),
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin.
- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sowie
- dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - bis zu 3 weiteren fachspezifischen Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - den Rasse-Beisitzern/Beisitzerinnen.
- Jede im Verein anerkannte Zuchtgemeinschaft einer Rasse entsendet aus dem Kreis ihrer Züchter und Züchterinnen einen Beisitzer/eine Beisitzerin in den erweiterten Vorstand. Übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes zusätzlich die Funktion eines Rasse-Beisitzers, so hat dieses Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung des Vereins ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, wird dessen Aufgabe von den anderen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gemeinsam oder allein bis zur nächsten Wahl übernommen.
- Die Wahl zur Neubesetzung des Postens eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kann auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung stattfinden, sie muss spätestens zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Vorstandes erfolgen.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - die Erarbeitung des Arbeitsplans für das laufende Jahr;
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - die Aufstellung des Haushaltsplans für das laufende Jahr in der Regel bis zum 28.02. des Jahres und die Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in der Regel bis zum 31.03. des Jahres;

- die Erstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres in der Regel bis zum 28.02. des Jahres und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in der Regel bis zum 31.03. des Jahres. Der Jahresabschluss wird zur Prüfung der Gemeinnützigkeit den zuständigen Behörden vorgelegt.
- die Anerkennung von Zuchtgemeinschaften innerhalb des Vereins.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens 2 Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in und mindestens 3 weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind, Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/i ihrem Stellvertreter/in sowie einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Vorstandssitzung kann online durchgeführt werden. Hierbei sind in geeigneter Weise die Anwesenheit sowie die Ergebnisse von Abstimmungen festzuhalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- (2) Für jede Ausgabe, die außerhalb des bestätigten Haushaltsplanes vorgenommen werden soll, bedarf es bei einem Wert von unter 1000 € der Zustimmung durch den Vorstand, bei einem Wert von über 1000 € der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im ersten Fall kann die Zustimmung auch per E-Mail erfolgen.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens 2 Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unangekündigt Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (5) Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Gesellschaft zur Erhaltung alter und

gefährdeter Haustierrassen" e.V. (GEH), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gründungstag

Gründungstag des Vereins ist der 11.01.2008

Bad Laer, den 19.10.2021

Dr. Katrin Stricker

Vorsitzende (amtierend)